

7 Thesen zum Schily-Entwurf

Die im Schily-Entwurf vorgesehenen neuen Möglichkeiten der Arbeitskräftezuwanderung sollen offenbar mit massiven Einschränkungen des Asyl- und Flüchtlingsrechts sowie des für dauerhaft hier lebende MigrantInnen geltenden Ausländerrechts verbunden werden. Das Ausmaß der geplanten Verschärfungen ist vergleichbar mit den Einschränkungen durch den "Asylkompromiss 1993" und wird vor allem zu einer Illegalisierung einer Vielzahl von schutzbedürftigen AusländerInnen führen. Die Neuregelungen sind nicht nur aus prinzipiellen Erwägungen abzulehnen. Die von Schily gegen Asylsuchende und Flüchtlinge vorgesehenen neuen Restriktionen sind nicht zuletzt auch geeignet, ausländerfeindliche Vorurteile und Stimmungen zu fördern.

1. Der Schily-Entwurf schafft neue Möglichkeiten der Arbeitskräftezuwanderung für nicht EU-AusländerInnen

Die neuen Möglichkeiten beinhalten jedoch - auch für ausländische AbsolventInnen deutscher Hochschulen - kaum Rechtsansprüche. Ihre Umsetzung liegt weitgehend im politischen Ermessen der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, teils auch des Bundesamtes. Angesichts hoher Arbeitslosigkeit ist mit einer eher vorsichtigen Handhabung zu rechnen. Somit ist nicht gesichert, dass im Ergebnis mehr Zuwanderung als bisher möglich ist.

Eine Ausweitung des Berechtigtenkreises z.B. auf Hochschulabsolventen, Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen statt -bewilligungen würde kurzfristig neue Zuwanderungsmöglichkeiten ohne Gesetzgebungsverfahren ermöglichen, ein komplett neues Ausländer- und Asylrecht wäre überflüssig. Für gesetzgeberische Hektik und künstlichen Zeitdruck besteht keinerlei Anlass.

2. Der Schily-Entwurf sieht massive Restriktionen für hier lebende MigrantInnen vor

Das Recht wird durch eine Vielzahl vorgesehener zweckgebundener befristeter Aufenthaltstitel nicht einfacher, sondern komplizierter als bisher. Der Zugang zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht wird durch die Abschaffung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und die erheblich verschärften Anforderungen an die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (Nachweis von 60 Rentenversicherungsbeiträgen, Nachweis ausreichender schriftlicher statt einfacher mündlicher Sprachkenntnisse, Einführung einer Staatsbürgerkundeprüfung) wesentlich erschwert.

Der Kindernachzug wird in ausländerpolitisch, verfassungs- und europarechtlich fragwürdiger Weise beschränkt (Nachzug grundsätzlich nur bis 11 Jahre, Sprachprüfungen ab 12 Jahren).

Das Gesetz ist auf Intellektuelle zugeschnitten, nicht aber auf die Mehrzahl der real in Deutschland lebenden, meist als Gastarbeiter eingewanderten ArbeitsmigrantInnen.

3. Der Schily-Entwurf sieht nicht hinnehmbare Einschränkungen des Asylrechts vor

Zu nennen sind u.a. die vorgesehene generelle Nichtanerkennung von Nachfluchtgründen, der künftig in vielen Fällen vorgesehene Verweis von

Erstantragstellern auf das Folgeverfahren und damit verbunden eine massive Ausweitung rein formal begründeter Ablehnungsmöglichkeiten ohne jede inhaltliche Prüfung der Schutzbedürftigkeit des Asylantragstellers, sowie die neue gesetzliche Möglichkeit des Bundesamtes, über Asylanträge von Antragstellern bestimmter Herkunftsländer auf unbestimmte Zeit überhaupt nicht mehr zu entscheiden.

Die von Zuwanderungskommission und Menschenrechtsorganisationen bemängelten Schutzlücken (Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung, Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention) werden nicht etwa beseitigt, sondern durch Erweiterung der rein formal begründeten Ablehnungsmöglichkeiten und Einschränkungen des ausländerrechtlichen Flüchtlingsschutzes sogar noch ausgeweitet.

4. Der Schily-Entwurf sieht nicht hinnehmbare Einschränkungen des Ausländerrechtlichen Flüchtlingsschutzes vor

Bereits jetzt erhalten Kriegsflüchtlinge im Regelfall kein Asylrecht. Schutzbedürftige, aus rein formalen Gründen abgelehnte Asylsuchende, sowie weitere Gruppen sind ebenfalls auf ausländerrechtlichen Abschiebeschutz angewiesen (teils auch als "subsidiärer Schutz" bezeichnet). Infolge der geplanten Verschärfungen des Asylrechts ist die Zahl der auf subsidiären Schutz angewiesenen Flüchtlinge künftig größer als bisher.

Die vorgebliche Abschaffung der Duldung ist unzutreffend. Tatsächlich soll die Duldung durch eine "Bescheinigung" ersetzt und die Abschiebung von Betroffenen wesentlich erleichtert werden. Bisherige Duldungsinhaber sollen die Bescheinigung allerdings nur noch in Ausnahmefällen erhalten. Im Regelfall sollen Duldungsinhaber offenbar gänzlich illegalisiert werden.

Zahlreiche schutzbedürftige Flüchtlinge, etwa aus Somalia, Afghanistan oder Roma aus dem Kosovo, sowie Kurden aus dem Irak erhalten in der Praxis Duldungen jedoch meist nur aufgrund "tatsächlicher Abschiebungshindernisse", da sie nach der Rechtsprechung und/oder Weisungslage angeblich freiwillig ausreisen könnten und nicht schutzbedürftig seien. Für Al-baner aus dem Kosovo und für Bosnier wäre mit dem Tag des Endes der jeweiligen Kriege deren Ausreisemöglichkeit als zumutbar anzusehen, was bei Geltung des neuen Rechts de-ren vollständige Illegalisierung zum jeweiligen Kriegsende bedeutet hätte.

Die für schutzbedürftige Ausländergruppen gesetzlich vorgesehene Möglichkeit eines politisch verfügten Abschiebungsstopps wird in der Praxis seit Jahren nicht mehr genutzt. Zu befürchten ist, dass auch die hierfür vorgesehenen Möglichkeiten im neuen Recht ebenfalls kaum oder garnicht genutzt werden, soweit sie nur noch auf direkt aus dem Ausland aufgenommene Flüchtlinge, nicht aber auf spontan, mit Besuchsvizum oder über die Grüne Grenze eingereiste Flüchtlinge anwendbar sind.

Der anstelle der Duldung angeblich vorgesehene Aufenthaltstitel nach § 25 Abs 3-5 wird ebenso wie schon bisher die Aufenthaltsbefugnis im Regelfall an den Hindernissen Sozialhilfebedürftigkeit und/oder "illegale Einreise" scheitern. Da auch die Duldung wegfällt, würden etwa 200.000 bis 250.000 Flüchtlinge mit Inkrafttreten des Schily-Gesetzes illegalisiert.

Legalisierungsregelungen für Ausländer ohne Status sind weder vorgesehen noch überhaupt in der Diskussion. Unklar ist, ob und auf welcher Grundlage künftig Altfallregelungen für langjährig hier lebende Asylsuchende oder geduldete Flüchtlinge möglich sind.

5. Das Asylbewerberleistungsgesetz soll auf Ausländer mit humanitären Aufenthaltstitel ausgeweitet werden

Für Asylsuchende und Ausländer mit Abschiebeverbot soll das Asylbewerberleistungsgesetz künftig zeitlich unbefristet gelten

Das Asylbewerberleistungsgesetz soll statt für 3 Jahre, künftig zeitlich unbefristet auf alle Asylbewerber, aber auch auf alle Ausländer mit Abschiebeverbot angewendet werden. Das Gesetz gilt weiterhin für alle ausreisepflichtigen Ausländer und Flüchtlinge.

Zudem ist die Ausweitung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf alle bisherigen Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis (Kranke, Behinderte, Flüchtlinge mit Bleiberecht aufgrund Altfallregelung etc.) geplant.

6. Der Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Flüchtlinge soll erschwert und weitgehend ins behördliche Ermessen gestellt werden
Im Unterschied zu geduldeten Flüchtlingen dürfen Flüchtlinge mit "Bescheinigung" künftig offenbar generell nicht mehr arbeiten. Die Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge mit humanitären Aufenthaltstitel liegt mit Ausnahme Asylberechtigter und Konventionsflüchtlinge lediglich im Ermessen der Behörden. Für Asylsuchende wird ein 12-monatiges Arbeitsverbot gesetzlich festgeschrieben, anschließend liegt die Arbeitserlaubnis im Ermessen der Behörden. Globale Arbeitsverbote (vgl. die Berufsverbotelisten in NRW) werden wesentlich erleichtert, da kein Anspruch auf individuelle Arbeitsmarktprüfung mehr besteht.
7. Ausländerpolizeiliche Restriktionen wie Residenzpflicht, besonders Ausländerstrafrecht, Datenerfassung und -übermittlung, Einweisung in Sammellager, Abschiebehaft etc. sollen ausgeweitet werden

Die Residenzpflicht wird nicht etwa abgeschafft, sondern erheblich ausgeweitet: Neben Asylbewerbern sind künftig auch Flüchtlinge mit "Bescheinigung", ausreisepflichtige ("illegalisierte") Flüchtlinge und ggf. Flüchtlinge mit humanitären Aufenthaltstitel betroffen.

An den Strafbestimmungen besonders "Ausländerstrafrecht" bzw. "Schlepperparagrafen" (wegen illegaler Einreise, und/oder illegalem Aufenthalt, und/oder der Unterstützung von Ausländern bei diesen Taten), der Kriminalisierung von Kirchenasyl und Sozialarbeit mit Illegalen wird festgehalten. Ein neuer Straftatbestand der Verweigerung oder falschen Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit wird geschaffen.

Die Bestimmungen zur Datenerfassung und -übermittlung werden massiv ausgeweitet. An den sog. "Denunziationsparagrafen" wird festgehalten, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte von Ausländern werden etwa bei der

Inanspruchnahme medizinischer Versorgung oder beim Schulbesuch von Kindern ohne aufenthaltsrechtlichen Status auch künftig missachtet.

Die Einweisung und Isolation von Flüchtlingen in Sammellager soll ausgeweitet werden. An den asylrechtlichen Bestimmungen zur Verteilung und Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird festgehalten. Durch die Ausweitung des Asylbewerberleistungsgesetzes und damit auch des "Sachleistungsprinzips", wird die Einweisung weiterer Ausländergruppen in Sammellager mit Vollverpflegung bzw. Lebensmittelpaketversorgung ermöglicht. Illegalisierte und ausreisepflichtige Flüchtlinge sollen unter dem Vorwurf des Missbrauchs, in besondere Ausreiseeinrichtungen eingewiesen werden können. Derartige Maßnahmen können sich als Beitrag zur geistigen Brandstiftung auswirken, wie die Ereignisse 1991/92 in Hoyerswerda und Rostock gezeigt haben. Sie fördern zudem die Illegalisierung, da die Betroffenen im Falle der Einweisung in solche Sonderlager vielfach die Illegalität vorziehen werden.

Die Regelungen zur Abschiebungshaft werden entgegen der Rot-Grünen Koalitionsvereinbarung unverändert übernommen. Es ist davon auszugehen, dass infolge der Illegalisierung 100.000er Ausländer durch Verschärfungen des Asyl- und Flüchtlingsrechts vermehrt Abschiebehaft begründete Tatbestände geschaffen werden.

Georg Classen

Stellungnahmen von Verbänden, Organisationen, etc. finden sich unter:
<http://www.proasyl.de/presse01/aktuell.htm>